


# versicherungs



**Der unabhängige, exklusive Insider-Report für autonome Makler, kompetente Vermittler und integre Führungskräfte der Assekuranz**

## Haftungsgefahren bei Umstellungsaktion ohne Besserstellungsklausel

Aktuell bewirbt der Maklerpool **aruna GmbH/Berlin** unter seinen Verbundmitgliedern eine „1:1-Umdeckung“ für überwiegend privat genutzte Kfz zur **VHV Versicherung**. Was aruna/VHV haben wollen, was ausgeschlossen ist und wie die Umdeckungsaktion ablaufen soll, wird ausführlich beschrieben, während für mögliche Haftungsgefahren kein Platz bleibt. Der Clou soll sein, dass der Kfz-Beitrag 2015 des VN für 2016 übernommen wird, es erfolgen keine Beitragserhöhungen durch Regional- und/oder Typklassenänderungen von 2015 zu 2016. Eine Prämienänderung „kann sich nur aus der Umstufung in eine neue SF-Klasse ergeben“, schreibt aruna. Umgedeckt wird in den Klassik Garant Tarif („Automatik“) der VHV. Beim Vorversicherer abgeschlossene Zusatzbausteine (wie bspw.  Schutzbrief) werden von der VHV übernommen, jedenfalls soweit die VHV diese Zusatzbausteine grundsätzlich anbietet, was bspw. beim ‚Rabattretter‘ nicht der Fall ist. Verträge mit einigen Vorversicherern (aufgeführt werden acht Versicherer) „sind nicht zur Umdeckungsaktion zugelassen“, weitere Annahmeveraussetzungen gibt es u. a. bzgl. „kein Vorschaden im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 01.07.2015“. Unter den „Besonderheiten, die die Umdeckungsaktion zusätzlich attraktiv macht“ wird hervorgehoben: „Es werden keine weichen Tarifmerkmale abgefragt oder erfasst, wie zum Beispiel: gefahrene km, Nutzerkreis, Alter der Fahrer, Abstellort, Fahrzeugwert etc.“ Auf den ersten Blick erscheint das Umdecker-Angebot hinsichtlich Prämienargument und einfacher Handhabung, gerade beim arbeitsreichen Kfz-Jahresendgeschäft, verführerisch. Auf den zweiten Blick drängen sich aber Fragen zu Nachteilen für den VN und Haftungsgefahren für den Versicherungsmakler auf: Weder finden wir etwas über eine Besserstellungsklausel, noch wird zugesichert, dass weiche Tarifmerkmale dauerhaft ausgeschlossen bleiben. Oder ‚prüft‘ in einem Jahr die VHV, womöglich wieder unter Androhung einer radikalen Hochstufung in die höchste und damit teuerste Fahrleistungsklasse (vgl. ‚vt‘ 34/13 und 22/14)? Daher haben wir für Sie bei aruna-Geschäftsführer **Matthias Kschinschig** und VHV-Vorstand **Jürgen A. Junker** nachgehakt.

Warum wird den Versicherungsmaklern und deren Kunden keine Besserstellungsklausel zugesichert? Werden die weichen Tarifmerkmale dauerhaft abbedungen? So lauteten zwei unserer Fragen, zu denen die VHV (bisher) nicht geantwortet und aruna mitgeteilt hat: „Mit der VHV wurde vereinbart, dass wir diese ‚Aktion‘ außerhalb unseres Intranets nicht bewerben werden. Insofern bitten wir um Verständnis, dass wir Ihre Fragen nicht beantworten möchten.“ Die Zusicherung, dass eine Besserstellungsklausel gilt und dem VN durch Nichtmeldung geänderter weicher Tarifmerkmale keine Nachteile entstehen können, wäre eine Werbung. Die hätten wir dann auch transportiert. Allerdings gilt unser Augenmerk der Aufklärung möglicher Haftungsgefahren für Versicherungsmakler, in die wir Sie nicht stolpern lassen wollen. „Worauf sollten Ihre Verbundpartner bei der Nutzung der Umdeckungsaktion bzgl. Haftungsgefahren achten?“, wollten wir von aruna wissen. Auch da ist das Schweigen statt Aufklärung die denkbar schlechteste Lösung. So sind aruna und VHV leider unserer Bitte um Mitteilung/Zusendung der für die Umdeckungsaktion geltenden AKB nicht nachgekommen.

Wie stellen die Hannoveraner sicher, dass die Prämien auskömmlich kalkuliert sind und welche Maßnahmen ergreift die VHV, wenn der Umdeckungsbestand nicht auskömmlich kalkuliert ist bzw. sich eine überdurchschnittliche Schadenquote einstellt, damit andere VHV-Kfz-VN nicht mit Prämienerrhöhungen belastet werden? Auch diese Fragen an den VHV-Vorstand blieben unbeantwortet. In ungueter Erinnerung sind die VHV-Aktionen der letzten Jahre zur Abfragung von „Kilometerstand und Jahresfahrleistung“ unter Andro-

Ihr direkter Draht ...



**02 11 / 66 98 - 330**

Fax: 02 11 / 69 12 - 440

e-mail: vt@kmi-verlag.de

... für den vertraulichen Kontakt

### Impressum

**markt intern** Verlagsgruppe – **kapital-markt intern** Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6912 440. www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber. Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

**versicherungstip** Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber. Redaktionsdirektoren: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber. Chefredakteur: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen. Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prümm, Christian Prüßing M.A., Dipl.-Vwt. Dr. Ludger Steckelbach, Rechtsanwalt Harald L. Weber M.A., LL.M. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 0178-5699

hung, Verträge von VN, die innerhalb eines Monats keine Angaben machen, rückwirkend zum 01.01. „automatisch in die höchste Fahrleistungsklasse von mehr als 30.000 km pro Jahr“ einzustufen (vgl. zuletzt ,vt' 22/14). Denn unter der Voraussetzung, dass sich die Leistungen nicht verschlechtern, erscheint die Umdeckungsaktion gerade dann günstig zu sein, wenn sich bei den weichen Tarifmerkmalen absehbar im Folgejahr etwas ändert, was beim Vorversicherer zu einer Prämienhöhung führen würde. Wer beim jetzigen Versicherer die weichen Tarifmerkmale für eine niedrige Prämie nutzt, verbleibt – jedenfalls nach der aruna-Werbung – auf niedrigem Prämienniveau. Auch wenn sich die Jahresfahrleistung (drastisch) erhöht, sich 2016 die Zahl der Nutzer erhöht, das Alter der Nutzer (durch Geburtstag der ‚Kinder‘) sich ändert oder sich ‚Begleitetes Fahren‘ einstellt. Die selektive Nutzung der Umdeckungsaktion zum Vorteil der VN könnte der VHV Geschäft bringen, das nicht auskömmlich kalkuliert ist.

**,vt'-Fazit:** ●● Eine pauschale Umdeckung der Kfz-Bestände, bei denen ein Prämienanstieg anstehen würde, halten wir unter Haftungsgesichtspunkten für gefährlich. Da eine Besserstellungsklausel fehlt, ist der (individuelle) Bedingungsvergleich notwendig, was den Arbeitsvorteil der Umdeckungsaktion drastisch verringert. Bei einem guten Bedingungswerk lässt sich eine Beitragserhöhung dem Kunden erklären, während der Verlust einer Leistung für den pauschal umdeckenden Makler zum Haftungsbumerang werden kann ●● Gehen Makler selektiv vor, holt sich die VHV u. E. tendenziell einen Geschäftsbestand mit nicht auskömmlich kalkulierten Prämien ins Haus. Dann darf man gespannt sein, wie die VHV in 12 Monaten darauf reagiert.

– Auszug aus ,versicherungstip' 43/2015 vom 20.10.2015 –